

Amtsblatt

Nummer 40
72. Jahrgang
Dienstag, 04. Oktober 2016

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 19. September 2016 (Az. 02882/2015 - 01) der Stadt Regensburg, vertreten durch das Kulturreferat, die beantragte baurechtliche Genehmigung für das Anwesen Kreuzgasse 5, Grundstück Fl. Nr. 285 der Gemarkung Regensburg. Gegenstand der Baugenehmigung ist der Umbau und die Nutzungsänderung der ehemaligen Musikschule in eine Fachakademie für darstellende Kunst. Grundlage der Baugenehmigung sind die am 13. November 2015 eingereichten Bauvorlagen in der Fassung der Planunterlagen vom 25. April 2016. Die notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz wurde durch die Baugenehmigung vom 19. September 2016 ersetzt.

Das Baugrundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet III – Westnerwacht. Die nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung wurde mit der Baugenehmigung erteilt (§ 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechnungsfähigem Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Bauordnung -BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die

Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 20. September 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 227-I, Nachfolgenutzung städtisches Fußballstadion und Dauerkleingartenanlagen Gartenfreunde und Ratisbona zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungs- planes Nr. 227 Dauerkleingartenanlagen Gartenfreunde und Ratisbona nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016

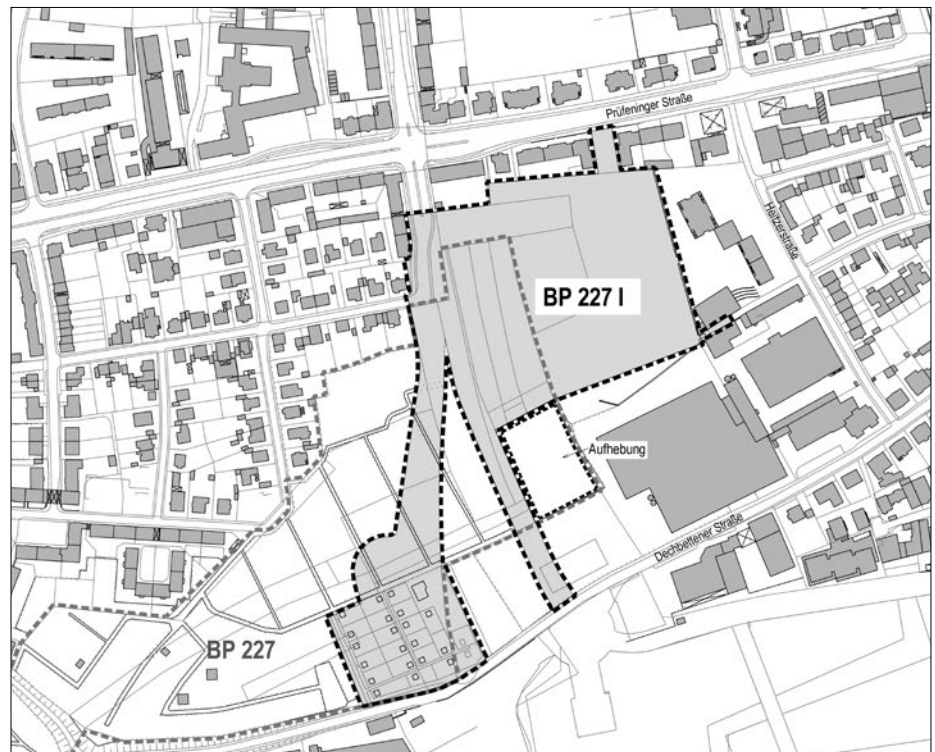
Am 20.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 227-I, Nachfolgenutzung städtisches Fußballstadion und Dauerkleingartenanlagen Gartenfreunde und Ratisbona zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 227 Dauerkleingartenanlagen Gartenfreunde und Ratisbona zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Kleingartenanlage Gartenfreunde und das östlich angrenzende Gebiet des ehemaligen städtischen Fußballstadions an der Prüfeninger Straße und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 20.09.2016 zu ersehen.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 12.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.090, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist,



wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- immissionsschutztechnische Untersuchungen (Schall)
- Verkehrsuntersuchungen

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Informationen zum Schutzgut Boden

Informationen zum Luft und Klima

Informationen zum Schutzgut Wasser

Informationen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern

Informationen zum Schutz Landschafts- und Ortsbild

Regensburg, 26.09.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

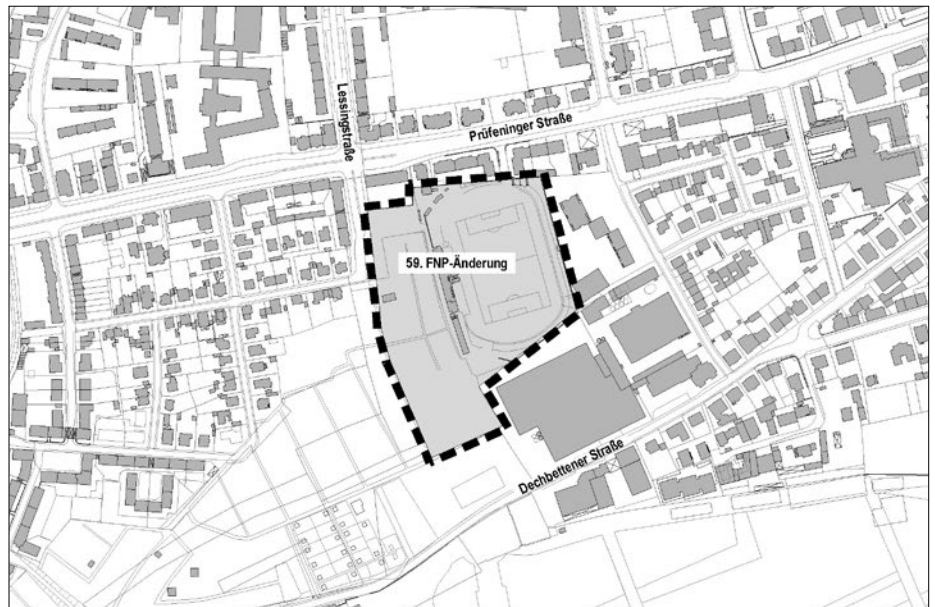
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit **Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Ehemaliges städtisches Fußballstadion an der Prüferinger Straße nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.10. bis einschließlich 14.11.2016**

Am 20.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, den Entwurf zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammen mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet des ehemaligen städtischen Fußballstadion an der Prüferinger Straße und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 20.09.2016 zu ersehen.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 12.10. bis einschließlich 14.11.2016** bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.090, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu nachfolgend genannten Schutzgütern:

Informationen zum Schutzgut Mensch

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Informationen zum Schutzgut Boden

Informationen zum Luft und Klima

Informationen zum Schutzgut Wasser

Informationen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern

Informationen zum Schutz Landschafts- und Ortsbild

Regensburg, 26.09.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 16. September 2016 (Az. 00316/2016 - 01) der AP Investhotel Regensburg GmbH, 10117 Berlin, die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Anwesen Landshuter Str. 27, Weißenburgstr. 30. Gegenstand der Baugenehmigung ist der Neubau zweier Hotels mit Konferenzbereich und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2513/1 der Gemarkung Regensburg.

Das nördliche Hotel (Weißenburgstr. 30) verfügt über 135 Zimmer, einen Frühstücksraum und eine Bar. Nach der Betriebsbeschreibung wird die Betriebsart „Hotelbetrieb mit Bewirtung von Hausgästen“ ausgeübt werden. Das südliche Hotel (Landshuter Str. 27) hat 124 Zimmer, einen Konferenzbereich mit max. 200 Personen und ein Restaurant mit ca. 70 Gastplätzen. Nach der Betriebsbeschreibung wird das Hotel mit gastronomischer Einheit als „Schank- und Speisewirtschaft innerhalb eines Hotelbetriebes“ betrieben.

Grundlage der Baugenehmigung sind die am 8. Februar 2016 eingereichten Bauvorlagen in der Fassung der am 18. Juli 2016 eingereichten Änderungsplanung.

Die Baugenehmigung vom 16. September 2016 wurde u.a. unter folgenden Auflagen erteilt:

Die Außenbauteile sind mit den erforderlichen Schalldämm-Maßen entsprechend dem vorgelegten Gutachten des Ingenieurbüros für Bauphysik Wolfgang Sorge Nr. 13144.2 Az. Fu/Sch vom 15. April 2016 auszuführen.

Die Fassaden des nördlichen Hotels sind mit einer absorbierenden Fassadengestaltung auszuführen.

Die haustechnischen Anlagen sind entsprechend der vorgelegten schalltechnischen Berechnung Nr. 13144.3a von Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik vom 23.06.2016 zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Berechnungseingangsdaten zu beachten. Die haustechnischen Anlagen müssen hinsichtlich ihrer Lage entsprechend der Anlage 2 der schalltechnischen Berechnung Nr. 13144.3a von Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik vom 23.06.2016 errichtet werden. Die Anlagen

sind mit Lärmschutzwänden mit einer Höhe von 2,5 m unter Berücksichtigung der jeweiligen Dachoberkanten entsprechend der Anlage 2 der schalltechnischen Berechnung Nr. 13144.3a von Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik vom 23.06.2016 zu umfassen. Die haustechnischen Anlagen dürfen die in der Baugenehmigung näher genannten Schalleistungspegel und Höhen der Quellen nicht überschreiten. Die Einhaltung der Schalleistungspegel ist nach Aufforderung durch die Stadt Regensburg von einer Messstelle nach § 29 b BImSchG nachweisen zu lassen.

Alle durch das Bauvorhaben verursachten Geräusche (u.a. Läden, Cafe, Hotels einschließlich Fahrverkehr) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert nach TA Lärm (u.a. Landshuter Str. 25) von tags
(6.00 Uhr – 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts
(22.00 Uhr – 6.00 Uhr) 45 dB(A)
nicht überschreiten.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder vom 1. Februar 2013 (Stellplatzsatzung - StS) sowie der vorgelegten Stellplatzberechnung sind 160 Kfz-Stellplätze (davon 4 Behindertenstellplätze) und 13 Fahrradstellplätze nachzuweisen.

Die notwendigen 160 Kfz-Stellplätze (davon 4 Behindertenstellplätze) für die Hotels werden in der zusammenhängenden Tiefgarage beider Bauabschnitte (TG Hotels 68 Kfz-Stellplätze und TG Wohn- und Geschäftshaus 72 Kfz-Stellplätze) nachgewiesen. Die notwendigen 13 Fahrradstellplätze werden in einem den Hotels zugeordneten Fahrradabstellraum in der Tiefgarage des Wohn- und Geschäftshauses nachgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047

Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 19. September 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag
Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 16. September 2016 (Az. 03120/2015 - 01) der Projektgesellschaft Stobäusplatz GmbH & Co. KG, 85630 Grasbrunn/München, die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Anwesen Stobäusplatz 1, 2, Grefflingerstr. 2, Landshuter Str. 25.

Gegenstand der Baugenehmigung ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2513 und 2513/2 der Gemarkung Regensburg. Das Wohn- und Geschäftshaus besteht aus 3 zusammengebauten Gebäuden (Haus A – Landshuterstr. 25, Haus B – Stobäusplatz 1, 2, Haus C – Grefflinger Str. 2).

Im Erdgeschoss des Gebäudes B sind 3 Ladeneinheiten geplant. Die übrigen Erdgeschossbereiche im Haus A und C sowie das darüber liegende Zwischengeschoss im Haus A und C werden als Parkgarage für Kraftfahrzeuge (insgesamt 105 Stellplätze) und für Fahrrad- und Müllräume genutzt.

Die Tiefgarage im Untergeschoss (72 Stellplätze) dient als Stellplatznachweis für die beiden Hotels des angrenzenden Gebäudekomplexes Weißenburgstr. 30 und Landshuter Str. 27.

In den Obergeschossen des Wohn- und Geschäftshauses sind insgesamt 87 Wohnungen vorgesehen. Grundlage der Baugenehmigung sind die am 8. Dezember 2015 eingereichten Bauvorlagen in der Fassung der am 09.08.2016 eingereichten Änderungsplanung.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 239 und beurteilt sich in bauplanungsrechtlicher Hinsicht daher nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB).

Für das Bauvorhaben besteht bereits ein bestandskräftiger Vorbescheid vom 12. Januar 2015, Az. 63.1/00535/2014.

Mit der Baugenehmigung vom 16. September 2016 wurden folgende Befreiungen erteilt:

1. Für die Erhöhung der im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhe (15 m über 335,10 m ü. NN) auf 20,73 m über 335,10 m ü. NN für das geplante zurückgesetzte Staffelgeschoss im Haus B (Stobäusplatz 1, 2).
2. Für die Erhöhung der im Bebauungsplan mit 2.4 festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) auf eine GFZ von 3,3.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder vom 1. Februar 2013 (Stellplatzsatzung - StS) und der vorgelegten Stellplatzberechnung sind für das Wohn- und Geschäftshaus 102 Kfz-Stellplätze (davon 2 Behindertenstellplätze) und 131 Fahrradstellplätze nachzuweisen.

Die notwendigen 102 Kfz-Stellplätze werden in der Garage im Erdgeschoss und Zwischengeschoss nachgewiesen. Die notwendigen 133 Fahrradstellplätze werden in dem im Zwischengeschoss vorgesehenen zentralen Fahrradraum mit 190 m² der Garage nachgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 19. September 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag
Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 186 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320
16 A 189 – Förder- und Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige nach DIN 18385

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 184 – Lieferung einer Kleinkehrmaschine
16 A 187 – Netzwerk-Consulting
16 A 188 – Wartung der Netzwerkkomponenten

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Amberg
mit Landwirtschaftsschule**



Amberg, 26.09.2016

Allgemeinverfügung

**Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauergrünland
nach Düngeverordnung**

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Dauergrünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2016 bis 31. Januar 2017**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

gez.

Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie

Seite 1 von 1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Amberg
Hockermühlstraße 53
92224 Amberg

Telefon 09621/6024-0
Telefax 09621/6024-222
E-Mail poststelle@aelf-am.bayern.de
Internet www.aelf-am.bayern.de

Besuchszeiten
Mo, Di, Mi, Do 08:00 – 15:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.